

wir einen Blick thun in die Fülle von Urkunden über Erbzinse, Altarlehen, gestiftete Messen und andere Zuwendungen, die das Kloster vor allem mit dem Adel¹⁴⁾ des Landes in engste Verbindung brachten, so begreifen wir, daß die Visitatoren von 1539/40 diese reichen Einkünfte nicht der Einzelgemeinde von St. Afra für ihre lokalen kirchlichen Zwecke überlassen konnten. Deshalb bestimmte Herzog Heinrich im 13. Visitationsartikel von 1540: „es sollen auch die Lehen, als Altaria u. A., so in Stetten und Dörffern gestiftet sein, wenn die vorfallen, in den gemeinen Kasten durch unsre Visitatores zu schlagen bevohlen werden, und die nuzunge derselbigen zu unterhaltung der prediger und Kirchendiener gebraucht werden, ausgenommen, wo ganze und halbe Thumstifte und sonderlich clöster, auch derselben Höfe und forwegke oder von Adel gestifte auf ihren schlößern weren, durch die, so sonderlich von uns und der Landschaft dazu verordnet, versehen und verwaltet werden.“ Den eben genannten verordneten „Sequestratoren“ wurde zwar von Herzog Moriz die Verwaltung der geistlichen Güter wieder entzogen, aber gerade die aus diesen Gütern bestrittene Gründung der Fürstenschulen im Jahre 1543 machte die Ausnahmestellung der Afra-Geistlichen zu einer dauernden. Denn der Afra-Pfarrer wurde, wie viele Urkunden ausweisen,¹⁵⁾ als Geistlicher an der Schule St. Afra angesehen, die Fürstenschulen aber standen, mit den Universitäten, direkt unter dem Landesherrn, bezw. unter dem Kirchenrate und dem „Domestique-departement der geh. Kanzlei“.¹⁶⁾ Ob das größere Ansehen, welches die Afra-Kirche als Mutterkirche gegenüber der „Kapelle“ in der Stadt bis zur Reformation genoß, oder die Verwandtschaft des (zweiten) Ahrapfarrers Nicolaus von Comerstadt mit dem mächtigen, gerade bei der Ordnung der kirchlichen Verhältnisse hervorragend beteiligten, Ratgeber des Herzogs Moriz, Georg von Comerstadt, etwas dazu beigetragen hat, St. Afra eine Ausnahmestellung zu geben, bleibe dahingestellt. Sicher ist letztere dadurch mit befestigt worden, daß, — wohl als Rechtsnachfolger des Schulmannes Johann Rivius, — die Pfarrer an St. Afra (von Specht an) dem Meißner Konsistorium als Besitzer angehörten, darin also dem Superintendenten gleichstanden. Auf diese Gleichstellung im Konsistorium ist es wohl zurückzuführen, daß bei der Generalvisitation von 1599 der Afra-

pfarrer Summer mit dem kurfürstlichen Kommissar die Stadtgemeinde Meißen visitiert,¹⁷⁾ und daß schon früher der Ahrapfarrer als der gegebene Vertreter des Superintendenten bei Vakanz erscheint. Als solcher versiegelt er mit einer Ratsperson beim Tode eines Superintendenten die Ephoralakten, ordnet die Vakanzpredigten an, unterschreibt die Freizettel für den steuerfreien Tischtrunk der Geistlichen und „eröffnet“ dem neu zu wählenden Superintendenten die Kanzel, d. h. lädt ihn zur Probepredigt ein, begrüßt wohl auch beim feierlichen Einzuge den neuen Ephorus.¹⁸⁾ Um 1756 wurden für diese Vertretung dem Ahrapfarrer Kästner die Ephoralaccidentien (Gebühren für Einweisung von Geistlichen, Lehrern etc.) bewilligt, während die Pastoralaccidentien dem mit der interimistischen Verwaltung des Stadtpfarramtes betrauten Archidiaconus zufielen. Jedenfalls im Hinblick auf dies Vertretungsverhältnis bei Vakanz nennt sich noch 1650 der Ahrapfarrer Abraham Werdermann auf einem Titelblatte: „in Aede Afrana Pastor et Superintendentis ibidem Adjunctus Primarius“, und 1666 der Ahrapfarrer Christoph Jäger: „der Meißnerischen Superintendentur jetzt gnädigst bestellten Vicarium.“¹⁹⁾

Eine genauere Betrachtung der Quellen ergibt aber, daß die Exemption Afras von Anfang an durchaus nicht als eine scharfe Absonderung von der Ephorie Meißen gedacht war oder angesehen wurde. Schon in seinem Berichte von 1542 schreibt Blesanus, daß er als Superintendent „pfarren, clöster, stift“ — visitieren und deshalb „vieler leut ungunst auf sich laden“ müssen²⁰⁾. Er giebt dann auch einen ausführlichen Visitationsbericht über die Parochie St. Afra. In gleicher Weise hat Superintendent Jagenteufel 1578 und 1579, Superintendent Fischer 1583 die Afra-Parochie visitiert, ohne daß letzterer in den Visitationsberichten eine andere Stellung eingeräumt würde, als z. B. Zscheila, Zehren, Naustadt, den Vororten der weiter unten zu erwähnenden Adjunkturbezirke. Das Gleiche gilt von Superintendent Strignitius 1599 und 1602;²¹⁾ und wie die Afrageistlichen bei keinem der damals gehaltenen „synodi“ (Ephoralaktenkonferenzen) fehlten, so sind sie auch ohne weiteres der im Jahre 1596 begründeten ephoralen Sterbekasse (Fraternität) als Mitglieder beigetreten.²²⁾ Aber freilich waren die Befugnisse des